

# RS OGH 1994/6/22 1Ob577/94, 3Ob2178/96g, 7Ob130/02x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.06.1994

## Norm

AnFO §2 Z3

## Rechtssatz

Gegen die Beweislastumkehr dieser Gesetzesstelle bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Die sachliche Begründung dafür, daß nahe Angehörige zu beweisen haben, daß ihnen Umstände aus der Sphäre des späteren Gemeinschuldners nicht bekannt waren, und auch nicht bekannt sein mußten, liegt in der Erwägung, daß in der Regel ein naher Angehöriger gegenüber anderen Personen einen Informationsvorsprung hat. Die Schlechterstellung trägt dem Gläubigerinteresse in besonders kritischen Situationen Rechnung, da in derartigen Fällen das Vorliegen der Kenntnis subjektiver Tatbestandsmerkmale beim Angehörigen typischerweise angenommen werden kann.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 577/94  
Entscheidungstext OGH 22.06.1994 1 Ob 577/94
- 3 Ob 2178/96g  
Entscheidungstext OGH 06.05.1998 3 Ob 2178/96g
- 7 Ob 130/02x  
Entscheidungstext OGH 26.06.2002 7 Ob 130/02x

Auch; nur: Gegen die Beweislastumkehr dieser Gesetzesstelle bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Die sachliche Begründung dafür, daß nahe Angehörige zu beweisen haben, daß ihnen Umstände aus der Sphäre des späteren Gemeinschuldners nicht bekannt waren, und auch nicht bekannt sein mußten, liegt in der Erwägung, daß in der Regel ein naher Angehöriger gegenüber anderen Personen einen Informationsvorsprung hat. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0050755

## Dokumentnummer

JJR\_19940622\_OGH0002\_0010OB00577\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)